

Campusordnung für den SRH Campus Heidelberg

PRÄAMBEL

Gutes Zusammenleben am Campus setzt einen respektvollen Umgang miteinander und die Einhaltung von gemeinsamen Verhaltensregeln voraus. Die unten angeführten Regeln gelten für alle Mitarbeiter, Schüler, Studenten und externe Besucher, Lieferanten und Dienstleister am Campus gleichermaßen.¹

Der Campus in Heidelberg Wieblingen ist geprägt von Außenflächen und Gebäuden, die sowohl für Mitarbeiter, Schüler, Studenten, Kunden und Mitarbeiter der SRH als auch für die Allgemeinheit zugänglich sind. Im Sinne eines freundschaftlichen Miteinanders aller Nutzer dieser Flächen und zum Erhalt dieser Einrichtungen wird die nachfolgende Ordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Regelungen
- § 3 Hausrecht
- § 4 Öffnungszeiten am Campus
- § 5 Benutzung der Außenanlagen
- § 6 Alkohol, Drogen
- § 7 Tiere auf dem Campus
- § 8 Plakate, Werbung
- § 9 Verhalten im Notfall
- § 10 Brandschutz, Unfallverhütung
- § 11 Parkplätze, Straßenverkehr
- § 12 Hausordnung anderer Unternehmen
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Hausordnung gilt für alle durch die SRH genutzten und bewirtschafteten Gebäude, Gebäudeteile und Liegenschaften auf dem Campus in Heidelberg Wieblingen. Sie dient der Sicherheit und Ordnung und soll dazu beitragen, dass die SRH die von ihr wahrzunehmenden Aufgaben erfüllen kann.
- (2) Die Campusordnung ist rechtsverbindlich für alle Mitarbeiter, Schüler, Studenten und Kunden mit Betreten des Geländes erkennen alle Besucher und Besucherinnen diese Campusordnung als verbindlich an.

¹ Im Folgenden wird zur besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet.

§ 2 Allgemeine Regelungen

- (1) Die Räume und Einrichtungen der Gebäude sowie die Außenanlagen sind pfleglich zu behandeln.
- (2) Alle Nutzer der Räume haben auf energieeffizientes Verhalten zu achten. Die Raumbeleuchtung und elektrische Verbrauchsgeräte sind, soweit möglich und zweckmäßig, auszuschalten.
- (3) Fenster sind entsprechend den Witterungsbedingungen und in jedem Fall bei Verlassen der Räume zu schließen.
- (4) Fahrräder, Kinderwagen o. ä. dürfen nicht in Fluren und Treppenhäusern abgestellt, Fluchtwege dürfen nicht zugestellt und Brandschutztüren nicht festgestellt werden. Rettungswege sind zwingend jederzeit freizuhalten.
:
- (5) Das AGG (Gesetz zur Gleichbehandlung) ist durchzusetzen. Beispielsweise ist jede Art der Diskriminierung insbesondere jene des Geschlechts, der Religion, der Nationalität, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Orientierung, der ethnischen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer Minderheit, der Hautfarbe oder der sozialen Schicht zu unterlassen.
- (6) Auf dem gesamten Campus-Gelände gilt die Lärmschutz Verordnung.
Lärmbelästigungen, die den ordentlichen Betrieb und/oder insbesondere die Nachtruhe (von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) von Anrainern oder in den Unterkünften wohnenden Personen stören und darüber hinaus jedes Verhalten, das geeignet ist, die Ruhe, Ordnung, Sicherheit und das Ansehen der SRH zu gefährden, sind zu unterlassen.
- (7) Verunreinigungen/Verschmutzungen jeglicher Art, sowohl der Gebäude, der Räume, der Flure und Verkehrswege und des Mobiliars sind zu unterlassen. Insbesondere ist die Ablage von Abfall außerhalb der hierfür vorgesehenen Behälter zu unterlassen. Aus Umweltschutzgründen ist darüber hinaus die Mülltrennung verpflichtend vorzunehmen und Entsorgungsvorschriften gem. Sondermüllverordnung, etc. streng einzuhalten. Zu Sondermüll zählen alle Stoffe, die für die Gesundheit oder für die Umwelt gefährlich werden können.
- (8) Die Lagerung von gefährlichen Stoffen und Materialien in nicht sachgerechter Art ist verboten und wird hiermit untersagt.
- (9) Hinweise, die die Sicherheit und Ordnung betreffen, wie Hinweisschilder, Aushänge, Kennzeichnung der Sicherheitseinrichtungen, Fluchtwege, etc. und Anlagen (z. B. Feuerlöschgeräten, Defibrillatoren) dürfen nicht beschädigt, entfernt oder verdeckt werden.

- (10) Das Führen und Lagern von Waffen, Munition und Sprengstoffen (ausgenommen sind Organe der öffentlichen Sicherheit bzw. der Sicherheitsdienste) ist untersagt. Das Waffengesetz (WaffG) ist zwingend einzuhalten. Das Abfeuern von Feuerwerkskörpern ist auf dem gesamten Gelände strikt untersagt.
- (11) Jede Person ist angehalten, im Bedarfsfall erste Hilfe zu leisten (Notruf 3333). Die Unfallstelle ist - soweit möglich - abzusichern, eventuelle Gefahren abzuwenden und eine Erstversorgung durch Ersthelfer sicherzustellen.
- (12) Auf dem Campus-Gelände besteht Rauchverbot. Rauchen ist lediglich in den gekennzeichneten Raucherbereichen erlaubt.
- (13) Auf dem Campus-Gelände besteht Parkverbot. Ausgenommen hiervon sind die gekennzeichneten Parkflächen.
- (14) Veranstaltungen, Versammlungen, etc. auf dem Campus-Gelände, insbesondere nach 20:00 Uhr und am Wochenende, sind untersagt. Ausnahmeregelungen sind genehmigungspflichtig (Tel. 88 – 2710).
- (15) Räumungsaufforderungen (z. B. bei Havariefällen) der Sicherheitsdienste sind unverzüglich Folge zu leisten.
- (16) Abgesperrte Flächen/Bereiche dürfen aus Sicherheitsgründen nicht betreten werden.
- (17) Unbefugtes Betreten von Büroräumen etc. ist zu unterlassen. Zuwiderhandlungen werden entsprechend geahndet.
- (18) Diebstahl von Fremdeigentum ist zu unterlassen. Zuwiderhandlungen werden entsprechend geahndet. Fundsachen sind bei der Leitzentrale, Bonhoefferstr. 17 abzugeben. Ein Anspruch auf Finderlohn besteht nicht.

§ 3 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht wird gemäß § 858 BGB - vertreten durch den Vorstand der SRH Holding - ausgeübt.
- (2) Das Hausrecht wird als ständige Vertretung des Vorstands der SRH Holding durch den SRH Sicherheitsdienst ausgeübt.
- (3) Auf Grund des übertragenen Hausrechts kann ein vorläufiges Hausverbot bei einer konkreten und gegenwärtigen Störung, deren Beseitigung keinen Aufschub duldet, auch mündlich ausgesprochen werden.

§ 4 Öffnungszeiten am Campus

Die Öffnungszeiten der einzelnen Gebäude und Gebäudeteile werden gesondert bekannt gegeben.

§ 5 Benutzung der Außenanlagen

- (1) Die Benutzung der Außenflächen ist im Sinne des § 1 Abs. 1 zum kurzfristigen Verweilen und zur Erholung gestattet, sofern der ordnungsgemäße Lehr-, Lern- und Forschungs- sowie der Krankenhausbetrieb nicht gestört werden.
- (2) Nicht gestattet dagegen sind:
- vermeidbare Lärmbelästigungen jeglicher Art
 - Alkohol- bzw. Drogenmissbrauch
 - das Benutzen von Inlineskates, Skateboards, Rollschuhen, u. ä.
 - das Darbieten oder das Abspielen von Musik in unangemessener Lautstärke
 - offenes Feuer bzw. Grillen auf dem Gelände
 - Feuerwerke jeglicher Art
 - Betteln und Hausieren
 - Versperren von Rettungs- oder Fluchtwegen
 - Verunreinigungen (z. B. Urinieren, etc.)
- (3) Im Sinne eines schonenden Umgangs mit der Natur und des Erhalts eines ansprechenden Erscheinungsbilds der Anlagen sind Beschädigungen und Verunreinigungen zu unterlassen.
- (4) Die Nutzung der Außenflächen für Veranstaltungen jeder Art, also für jedes zeitlich begrenzte und geplante Ereignis, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt oder zu der eine unbestimmte Zahl von Menschen eingeladen ist, bedarf der vorherigen Genehmigung durch den SRH Sicherheitsdienst. Ausgenommen sind Lehrveranstaltungen.

§ 6 Alkohol, Drogen

Der Konsum und/oder Missbrauch von Alkohol, psychoaktiver Drogen oder Rauschmittel jeglicher Art ist grundsätzlich verboten. Ausnahme sind medizinisch indizierte Medikationen. Hier ist auf Verlangen ein Medikamenten- und/oder Opioid-Ausweis vorzulegen.

§ 7 Tiere auf dem Campus

- (1) Das Mitführen von Tieren ist grundsätzlich gestattet, aber nur, sofern diese keine Gefahr darstellen. Tiere sind anzuleinen.

- (2) Mitgebrachte Haustiere dürfen in einer Lehrveranstaltung anwesend sein, sofern die Lehrveranstaltungsleitung und die Teilnehmenden ihre Zustimmung hierzu erteilen.
- (3) Haustiere von Beschäftigten dürfen mitgebracht werden, sofern die im selben Gebäudeteil arbeitenden weiteren Beschäftigten ihre Zustimmung erteilen.
- (4) Verunreinigungen durch mitgeführte Tiere sind unverzüglich zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 8 Plakate/ Werbung

- (1) Plakate, Handzettel, Flyer etc. dürfen nur an den dafür ausdrücklich vorgesehenen Stellen (Schaukästen, Pinnwände, etc.) angebracht werden.
- (2) Das Verteilen von Flyern und Handzetteln ist nur nach vorheriger Genehmigung der Leitung der SRH Sicherheit zulässig. Dies gilt nicht für nicht-kommerzielle, dienstliche oder hochschulpolitische Zwecke, sowie für Angelegenheiten der Studentenschaft im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung.
Das Verteilen und Anbringen von Werbe- oder Informationsmaterial und/oder das Aufstellen von Ständen jeder Art ist grundsätzlich genehmigungspflichtig.

§ 9 Verhalten im Notfall

Bei Brand oder in Notfällen ist über jedes Telefon über die Notrufnummer

06221 88 3333

die erforderliche Hilfe anzufordern.

§ 10 Brandschutz, Unfallverhütung

- (1) Alle Mitarbeiter, Schüler, Studenten und Kunden der SRH haben geltende Regelungen zum Brandschutz und zur Arbeitssicherheit zu beachten und alle Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Brandgefahr oder einer allgemeinen Gefahr führen können. Der Umgang mit offenem Feuer, Gaskochern etc. innerhalb geschlossener Räume ist untersagt.
- (2) Alarm und Fluchtpläne sind zu beachten.

§ 11 Parkplätze, Straßenverkehr

- (1) Der gesamte Campus ist verkehrsberuhigter Bereich.
- (2) Das Parken von Fahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen Stellplätzen und Unterstellplätzen gestattet. Die gekennzeichneten Rettungswege sind frei zu halten. Es besteht kein Anspruch auf einen Stellplatz.
- (3) Verbotswidrig abgestellte Fahrzeuge werden zur Anzeige gebracht und werden darüber hinaus kostenpflichtig abgeschleppt. Die Fahrer und /oder Halter sind verpflichtet, die Abschleppkosten zu tragen.
- (4) Zweiräder
Das Fahren von Zweirädern auf dem Campus lediglich in Schrittgeschwindigkeit gestattet. In jedem Fall ist die Gefährdung Dritter zu vermeiden.

§ 12 Hausordnung anderer Unternehmen

Weitere Einschränkungen durch Hausordnungen der Unternehmen bleiben hiervon unberührt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Campusordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Heidelberg, 4. Februar 2019



.....
Prof. Dr. Luise Hölscher
Vorstand